

Antrag

der Abgeordneten Dr. Daniels (Regensburg), Stratmann, Frau Teubner
und der Fraktion DIE GRÜNEN

Energiesparprogramm für den Wärmemarkt

Der Bundestag wolle beschließen:

A.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

I.

Die Energiepolitik der Bundesregierung

Tschernobyl hat im Bewußtsein der Bevölkerung einen Umschwung hin auf eine gefahrlose, sparsame und umweltfreundliche Energieversorgung bewirkt. Die Energiepolitik der Bundesregierung greift diesen Bewußtseinswandel jedoch auch nach dem Atommüllskandal immer noch nicht auf. Sie fördert vielmehr Gefahren und Verschwendung, die mit der heutigen Form der Energieversorgung verbunden sind. Indem sie auch weiterhin den Ausbau der Atomenergie betreibt,

- vergrößert sie die gewaltigen Risiken dieser Technologie für die Bevölkerung,
- belastet sie die kommenden Generationen mit wachsenden Bergen strahlenden Mülls,
- schafft sie eine scheinbare Begründung für die Wiederaufbereitung mit hohen zusätzlichen Risiken,
- verhindert sie durch ein Überangebot an Strom und die hohen Aufwendungen dafür, daß größere Investitionen für alternative Energiegewinnung und Maßnahmen zum Energiesparen eingesetzt werden.

Die Bundesregierung betont zwar inzwischen rein verbal die Bedeutung auch alternativer Energiequellen, überläßt die Energiepolitik in der Praxis aber immer noch weitgehend dem Markt und der Macht der Konzerne und orientiert dieses Politikfeld an Gewinninteressen der Wirtschaft statt an den Bedürfnissen der heutigen Bevölkerung und zukünftiger Generationen.

Schwerwiegende Folgen für die Struktur der Energieversorgung sind in den nächsten Jahrzehnten absehbar:

- Das derzeit billige Öl verleitet viele Verbraucher/innen dazu, eigentlich überfällige Energiesparmaßnahmen nicht vorzunehmen. Außerdem werden durch billiges Öl traditionelle Heiztechniken bevorzugt, während umweltfreundlichere Techniken wie der Einsatz von erneuerbaren Energiequellen oder die Kraft-Wärmekoppelung scheinbar unwirtschaftlich werden;
- ein nahezu flächendeckendes Erdgasnetz tritt, unterstützt durch die mit dem Ölpreis sinkenden Gaspreise, in Konkurrenz zur Fernwärmeversorgung aus Kraftwärmekoppelung und wird diese in weiten Bereichen verhindern. Dadurch wird die Energieverschwendung bei der Stromproduktion fortgeschrieben;
- die Atomenergie und ihr weiterer Ausbau vergrößert das Überangebot an Strom insbesondere im Grundlastbereich. Dies fördert die Stromverschwendung im Wärmemarkt und in der Industrie, da das Überangebot zur Deckung der Investitionen billig abgegeben wird.

II.

Neue Ziele der Energieversorgung

Die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland steht in einer sehr wichtigen Phase, die die Strukturen für die nächsten Jahrzehnte begründen wird.

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß die Weichen neu gestellt werden müssen, um zu einer umweltfreundlichen, gefahrlosen und demokratieverträglichen Energieversorgung zu gelangen. Diese Weichenstellung soll nach den folgenden Kriterien ausgerichtet werden:

— Schonung der knappen Ressourcen

Erdöl und Erdgas stehen bei der derzeitigen Verbrauchsentwicklung nur noch für wenige Jahrzehnte in ausreichendem Maße zur Verfügung. Die Kohlevorräte sind zwar größer, aber auch auf den Bereich weniger Generationen begrenzt. Die derzeitigen Preise für diese Brennstoffe spiegeln diese Lage nicht wider, sondern entspringen einem kurzfristigen Überangebot, das aus einem Preiskrieg der Ölförderländer resultiert. Die niedrigen Energiepreise fördern die Verschwendung von Energie. Aus Rücksicht auf kommende Generationen sind daher staatliche Eingriffe zur Förderung von Sparmaßnahmen und zur Anwendung erneuerbarer Energiequellen nötig.

— Minimierung des Schadstoffausstoßes und der Gefährdung der Bevölkerung

Die Katastrophe von Tschernobyl hat die Gefahren der Atomenergie der Welt drastisch vor Augen geführt. Weitere Gefahren und permanente Verseuchung bestehen im gesamten Verlauf des Energiepfades vom Uranbergwerk bis zum Endlager. Mit der Atomenergie ist erstmals eine Technologie in Serie zur

Anwendung gekommen, durch die ganze Erdteile unbewohnbar werden können und Generationen über Jahrtausende mit strahlendem Abfall belastet sind und werden. Der Deutsche Bundestag hält daher den Betrieb von Atomkraftwerken für nicht verantwortbar.

Aber auch die Verbrennung fossiler Energieträger bringt reichlich Umweltprobleme mit sich. Durch eine perfektionierte Filtertechnik können zwar die klassischen Schadstoffe Schwefeldioxyd und Stickoxyde weitgehend reduziert werden, aber die gebundenen Schadstoffe (z. B. in Gips) beginnen bereits ein Problem für die Wiederverwendung oder Beseitigung zu werden.

Gravierender ist jedoch die Emission von Kohlendioxyd. Vor allem durch die Verbrennung fossiler Energieträger hat sich der CO₂-Gehalt der Luft in den letzten 40 Jahren verdoppelt. Klimaexperten warnen heute vor den drastischen Auswirkungen eines globalen Temperaturanstiegs, der durch die CO₂-Emission entscheidend mit verursacht wird. Eine verantwortungsvolle Energiepolitik muß diesen Ergebnissen heute Rechnung tragen. Die Antwort auf die Gefahr einer Klimakatastrophe liegt jedoch nicht in einem Ausbau der Atomenergienutzung, sondern in einer Energiepolitik, die konsequent auf rationelle Energieverwendung und auf den Einsatz erneuerbarer Energiequellen setzt.

— Demokratie- und Sozialverträglichkeit

Die Auseinandersetzungen um die Atomenergie haben gezeigt, daß deren Risiken von breiten Bevölkerungskreisen nicht akzeptiert werden. Mit einer gewaltsamen Durchsetzung dieser Atompolitik durch Staat und Industrie wird deshalb ein wichtiger Konsens in der Bevölkerung gebrochen. Durch die hohe Gefährdung durch Atomanlagen, ihre Brennstoffe und mehr noch Abfallprodukte wird eine weitgehende Überwachung und Absicherung notwendig. Die hohen Investitionskosten lassen Bau und Anwendung nur in monopolistisch zentralen Strukturen zu. All diese Konsequenzen führen in den „Atomstaat“, der im krassen Widerspruch zu in unserer Verfassung verankerten Grundrechten der Demokratie steht.

III.

Möglichkeiten der Energieeinsparung

Der Deutsche Bundestag begründet seine Aufforderung an die Bundesregierung, Maßnahmen zur Energieeinsparung zu ergreifen, auf zahlreiche Studien und Gutachten, die die z. T. erheblichen Energiesparpotentiale und die damit verbundenen enormen Schadstoffminderungen aufzeigen. Weiterhin zeigen diese Berichte die positiven Auswirkungen von Energiesparmaßnahmen auf den Arbeitsmarkt, d. h. die Möglichkeit der Schaffung von Arbeitsplätzen durch Investitionen im Energiesparbereich.

Im einzelnen wurden folgende Studien und Gutachten herangezogen:

- Bericht der Enquete-Kommission „Zukünftige Kernenergiepolitik“ (Drucksache 8/4341),
- Prognosstudie „Raumwärmeszenario 2000“,
- Studie des Fraunhofer Instituts Karlsruhe von 1983 im Auftrage des Umweltbundesamtes,
- „Raumwärmeszenario 2000“, E. Büchler, H. Spitley und K. Traube (TU Berlin 1982),
- Homeier und Rahner (Uni Bremen, 1980),
- Energy for a sustainable world, World Resources Institute, 1987.

Die in diesen Studien ermittelten Zahlen sind in ihrer generellen Tendenz und Größenordnung so beeindruckend und aussagekräftig, auch wenn sie im Detail auseinanderliegen, daß der Deutsche Bundestag zu der Auffassung kommt, daß Investitionen für Energiesparmaßnahmen nicht nur von größtem ökologischen Effekt, sondern auch eine wirkungsvolle Maßnahme zur Schaffung sinnvoller Arbeitsplätze sind.

IV.

Wirtschaftliche Folgen

Da Energiesparmaßnahmen im ganzen Bundesgebiet notwendig sind, sieht der Deutsche Bundestag hierin eine gute Möglichkeit, in strukturschwachen Gebieten die Wirtschaft zu beleben. Es ist offensichtlich, daß Wärmedämmung, Erneuerung der Heizanlagen und andere Energiespartechiken insbesondere Aufträge für Handwerk und Kleinbetriebe bedeuten. Mit dem Energiesparprogramm können also gleichzeitig Strukturverbesserungen erreicht werden.

Die Techniken für ein Programm zur Optimierung der Heiztechnik, Wärmerückgewinnung, Nutzung erneuerbarer Energiequellen usw. liegen zum größten Teil bereits vor und bedürfen auf weiter Ebene einer verstärkten Förderung zu ihrer Einführung. Diese Technikentwicklung orientiert sich an den gesellschaftlichen Bedürfnissen und sichert der Wirtschaft Absatzmöglichkeiten im In- und Ausland.

Der Deutsche Bundestag sieht überdies in der Entwicklung verschiedener Maßnahmen des Energiesparens und der Nutzung regenerativer Energiequellen einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung in der Dritten Welt. Dezentrale Anwendungen, kleine Einheiten mit geringem Investitionsaufwand, überschaubare Technologien mit geringen Risiken und die Nutzung der meist im Überfluß vorhandenen Sonnenenergie ermöglichen diesen Ländern einen ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten angepaßten Aufbau einer umweltfreundlichen Energieversorgung, ohne ihre Finanzkraft zu überfordern. Energiesparmaßnahmen der Industrieländer sichern den Entwicklungsländern für eine Übergangsperiode preisgünstige fossile Brennstoffe, auf die sie vorerst noch angewiesen sind.

Durch die nachstehenden Sparmaßnahmen können die Einfuhren

von Uran gestoppt, die von Erdöl und Erdgas schrittweise verringert werden. Diese Deviseneinsparung ermöglicht eine Umgewichtung von der derzeitigen Exportorientierung zu einer Stärkung des Binnenmarktes.

Anreiz zum Energiesparen führen bei der Wirtschaft längerfristig zur Verringerung der Energiekosten, was sich insbesondere bei wieder steigenden Gas- und Ölpreisen als deutlicher Vorteil erweisen wird.

V.

Maßnahmen zum Energiesparen

Der Deutsche Bundestag legt im folgenden ein Energiesparkonzept vor, dessen Schwerpunkt, Energieeinsparung im Wärme- markt, vor allem bei Wohngebäuden, Industrie, Handel, Verwaltung und öffentlichen Einrichtungen ansetzt, da hier die größten Einsparpotentiale vorhanden sind.

Er geht davon aus, daß weitere Maßnahmen dringend sind, so zum Stromsparen, zur Verringerung des spezifischen Energieverbrauchs in der Grundstoffindustrie sowie bei der Weiterbearbeitung oder im Verkehrsbereich. Alle Möglichkeiten zum sparsamen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen müssen ausgeschöpft werden.

Als dringende weiterführende und flankierende Aufgaben stehen an:

1. die Verabschiedung eines neuen Energiewirtschaftsgesetzes mit der Stoßrichtung
 - Rekommunalisierung und Demokratisierung der Energieversorgung;
 - Umstrukturierung von der Energieversorgung zur Bereitstellung von Energiedienstleistungen;
 - angemessene Einspeiseregeln für privat und industriell erzeugte Überschußenergie (jedoch kein Dumping-Atomstrom);
2. die Aufstellung einer neuen Stromtarifordnung mit der Einführung eines einheitlichen linearen, zeitvariablen Tarifs für alle Verbrauchergruppen und Stromanwendungsgebiete sowie einer Preisgestaltung entsprechend der ökologischen Belastung bei der Exploration von Energieträgern sowie bei Bereitstellung, Wandlung und Verbrauch von Energie;
3. alsbaldige Verabschiedung eines Gesetzes zur Stillegung der Atomanlagen;
4. ein Maßnahmenpaket zur Förderung umweltverträglicher Verkehrsmittel, durch das die Energieverschwendung des Individualverkehrs auf ein Mindestmaß reduziert wird;
5. die Initiierung eines Forschungs- und Anwendungsschubes für erneuerbare Energiequellen, deren Nutzung auf der Basis einer rationellen Energieverwendung erst richtig sinnvoll wird.

B.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ein umfassendes Energiesparkonzept zu erstellen, in dem die Energiesparmaßnahmen der folgenden sechs Teilprogramme umgesetzt werden.

Teilprogramm 1:

Verbesserung der Energiesparberatung und der Ausbildung, Schaffung einer Energieagentur

Trotz aller Bemühungen zum Einsparen von Energie haben sich in einigen Bereichen gegenläufige Tendenzen gezeigt, die einen Teil der möglichen Erfolge zunichte gemacht haben.

Einer dieser negativen Einflüsse ist auf ungenügende Information und auf mangelnde Kenntnisse und Erfahrungen mit komplexen Zusammenhängen bei Energiesparmaßnahmen und beim Einsatz erneuerbarer Energiequellen zurückzuführen. Ein Beispiel ist das „Bund-Länder-Programm zur Einsparung von Heizenergie“ vom 1. Juli 1978. Dieses 4,35 Mrd. DM Programm hat vielfach dazu geführt, daß beispielsweise wärmedämmende Fenster eingebaut wurden, ohne daraus resultierende Folgen für die geänderte Wasserdampfkondensation zu betrachten. Hierdurch sind vielfach Folgeschäden in der Bausubstanz entstanden. Ein weiteres Beispiel sind die Mißerfolge bei der Markteinführung von Sonnenkollektoren, ausgelöst durch fehlende Information, falsche Installationen und mangelhafte Systembetrachtungen.

Eine weitere Begrenzung für Energiesparmaßnahmen liegt darin, daß vor allem private Energieverbraucher/innen nicht bereit oder in der Lage sind, zugunsten einer erst langfristig sich bezahlt machenden Energieeinsparung hohe Investitionen zu tätigen. Dies gilt auch für gewerbliche Energieverbraucher vor allem zu Zeiten hoher Kreditzinsen oder unkalkulierbarer ökonomischer Folgen von energiesparenden Investitionen.

Aus diesen Gründen muß ein neues Energiesparprogramm zuerst Grundlagen dafür schaffen, daß Informationen und Kenntnisse vermittelt werden, daß die Ausbildung der Fachhandwerker/innen, Architekten/innen und Ingenieure/innen verbessert wird, daß vor Energiesparmaßnahmen erst eine gründliche, auf den individuellen Fall zugeschnittene Problemanalyse vorgenommen wird und daß Investitionshemmnisse gegen Energiesparmaßnahmen abgebaut werden.

Im einzelnen ergeben sich daraus folgende Maßnahmen:

1.1 Energieberatung**1.1.1 Die Bundesregierung setzt in einem Gesetzentwurf Mindestanforderungen an die Qualifikation des/der Energieberaters/in und schützt gleichzeitig den Titel „Energieberater/in“ als Berufsbezeichnung.**

In diesem Gesetzentwurf wird festgelegt, daß gleichermaßen Fachhandwerker wie Ingenieure/innen die Zusatz-

qualifikation zum Energieberater/in erwerben können. Schulungsgröße sind daher auf Durchlässigkeit auszurichten. Weiterhin ist eine regelmäßige Weiterqualifikation vorzusehen, um der raschen technischen Entwicklung und der Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse Rechnung zu tragen. Die Ausbildung des/der Energieberaters/in soll so erfolgen, daß er folgende Aufgaben wahrnehmen kann:

- Erarbeitung von integrierten Energiesparkonzepten, die anhand allgemeiner Verfahren nach den Vorschriften des Energieeinsparungsgesetzes auf die individuellen Verhältnisse zugeschnitten werden. Dabei sollen technische Maßnahmen vorgeschlagen, die Energiesparwirkung angeben sowie die Kosten aufgestellt werden;
- Ermittlung wärmetechnischer Schwachstellen an bestehenden Gebäuden und Erstellung von Sanierungskonzepten;
- allgemeine Beratung für Bauherren/frauen, Architekten/innen und Fachhandwerker/innen über passive Solararchitektur, technische Maßnahmen zur besseren Energienutzung (Heizungstechnik, Wärmerückgewinnung, Gaswärmepumpen usw.) und erneuerbare Energiequellen (Sonnenkollektoren, Solarzellen, Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Systemkonzepte usw.).

1.1.2 Die Bundesregierung stellt sicher, daß die Energieberatung privatwirtschaftlich bzw. öffentlich betrieben werden kann. Dabei soll sich die öffentliche Energieberatung auf kommunale Träger (Energiebeauftragte) stützen.

1.1.3 Die Bundesregierung schafft die entsprechenden Voraussetzungen für eine weitgehende Subventionierung der Energieberatung. Es soll eine Gebührenordnung für Energieberater/innen ausgehandelt werden. Für allgemeine Beratungsleistungen sollen Ratsuchende lediglich Schutzgebühren bezahlen, für aufwendige Messungen und individuelle Konzeptentwicklungen sollen Bauherren/frauen und Architekten/innen lediglich einen geringen Anteil (10 bis 20 %) der tatsächlichen Kosten nach der Gebührenordnung entrichten. Der subventionierte Teil der Beratungskosten soll jährlich aus dem Bundeshaushalt, ansonsten aus Mitteln der Primärenergiesteuer (siehe Teilprogramm 2 dieses Energiesparprogramms) gedeckt werden.

1.2 Ausbildung und Information

Der für die Beheizung eines Gebäudes notwendige Energieeinsatz läßt sich durch eine verbesserte Bauplanung z. T. ohne Mehrkosten erheblich verringern, wenn die Architekten/innen die Zusammenhänge zwischen Gebäudegestaltung und Bauart sowie zwischen den haustechnischen Ausstattungen und den energetischen Gebäudeeigenschaften besser kennen würden. Weiterhin ist die Schulung der im Baugewerbe Tätigen für eine fehlerfreie und sorgfältige Bauausführung wichtig. Die Sicherstellung einer sorgfältigen

tigen technisch wirtschaftlichen Planung und Ausführung der Gebäude und ihrer haustechnischen Einrichtungen wird um so wichtiger, je energiesparender das Gebäude entworfen ist. Schließlich besteht ein erheblicher Nachholbedarf an qualifiziertem und günstig verfügbarem Schulungsmaterial bei den an der Bauplanung und Bauausführung beteiligten Fachkräften. Insbesondere die Fragen der betriebswirtschaftlichen Kalkulation energiesparender Techniken sowie deren richtigen Auslegung, Installation und Betriebsweise bedürfen einer zusätzlichen Vermittlung.

- 1.2.1 Die Bundesregierung verhandelt mit den Ländern über die Aufnahme eines Faches Bauphysik/Energieökonomie in das Studienangebot und die Prüfungsordnung für Architekten/innen und Ingenieure/innen sowie die Schaffung neuer Studien-(Energieingenieur/in) und Ausbildungsgänge (z. B. Energieinstallateur/in).
- 1.2.2 Die Bundesregierung setzt sich für die vermehrte Schaffung von Schulungskursen und von Informationsmaterial für Handwerker/innen, Techniker/innen, Energieberater/innen, Ingenieure/innen und Architekten/innen ein, die von den Fachverbänden und freien Trägern bereitgestellt werden sollen. Ergänzend dazu verbessert die Bundesregierung ihr Informationsangebot auf diesem Gebiet, insbesondere auch für Kommunalpolitiker/innen.
- 1.2.3 Die Bundesregierung subventioniert die Erstellung von Informationsmaterial aus einem Haushaltstitel, der Mittel für Fachverbände und für freie Träger enthalten soll. Weiterhin richtet die Bundesregierung ein Sonderprogramm zur finanziellen Unterstützung von Schulungskursen ein, aus dem auch die ausgefallenen Arbeitsstunden in Kleinbetrieben finanziert werden sollen.

1.3 Schaffung einer Energiesparagentur

Nach dem Vorbild der im Saarland eingerichteten „Energieagentur“ soll die Bundesregierung zusammen mit den Ländern ein Unternehmen („Energiesparagentur“), z. B. in der Rechtsform einer GmbH, gründen, das auf Länderebene angesiedelt ist und folgende Aufgaben und Merkmale haben soll:

- Die Energiesparagentur wird mit einem Startkapital von mehreren 100 Millionen DM ausgestattet, das von Bund und Ländern aufzubringen ist. Die Agentur arbeitet ohne Absicht der Gewinnerzielung nach dem Kostendeckungsprinzip.
- Die Energiesparagentur soll die organisatorische und finanzielle Voraussetzung für die Mobilisierung der kurz- und mittelfristig rentablen Energiesparpotentiale schaffen.
- Sie soll integrierte Energiesparkonzepte für Neu- und Altbauten im Wohnbaubereich sowie für Bauten und

Anlagen im Bereich von Industrie- und Gewerbe entwickeln. Diese Energiesparkonzepte betreffen Wärmedämmung, Heizungs- und Klimatechnik, Stromverbrauch, erneuerbare Energiequellen und ihren Systemverbund mit konventionellen Energiequellen sowie Energieeinsparpotentiale im Produktionsbereich durch Prozeßwärmenutzung, Kraftwärmekopplung oder Produktionsumstellung. Diese Konzepte sollen auch als allgemeine Grundlagen für die individuelle Problemanalyse die Arbeit der Energieberater unterstützen. Hierfür erhält die Energiesparagentur einen Forschungsetat, der für eigene sowie für fremdvergebene Forschungsarbeiten bestimmt ist. Diese anwendungsnahe Energiesparforschung steht neben der sonstigen Energieforschung der Bundesregierung.

- Im Bereich von Industrie- und Gewerbeanlagen soll die Energiesparagentur kurz- und mittelfristig rentable Investitionen für Energiesparmaßnahmen vorfinanzieren. Die Agentur soll dabei nur eine vermittelnde Rolle spielen: Sie stellt den Kontakt zu entsprechenden Investoren her und fungiert als deren alleiniger Vertragspartner. Die Agentur beauftragt ihrerseits Ingenieurbüros sowie Baufirmen mit der Projektierung und der Durchführung der Energiesparinvestitionen. Die Refinanzierung der Energiesparinvestitionen soll aus den dadurch eingesparten Energiekosten erfolgen. Zusätzlich können aus den Einnahmen aus der Primärenergiesteuer Mittel zur Kreditverbilligung für mittelfristig wirksame (fünf bis zehn Jahre) Energiesparinvestitionen verwendet werden.
- Im privaten und gewerblichen Wohnungsbereich tritt die Energiesparagentur als Kreditvermittler/in auf. Aus den Einnahmen aus der Primärenergiesteuer (s. Teilprogramm 2 dieses Energiesparkonzeptes) subventioniert sie Kredite mit langer Laufzeit und niedrigen Zinsen (Tilgungszeiten 10 bis 25 Jahre je nach erwarteter Nutzungsdauer der Investitionen, effektiver Jahreszins: 1 %), wenn damit Investitionen zur Energieeinsparung oder zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen getätigt werden. Weiterhin vergibt die Agentur Zuschüsse für sich auf absehbare Zeit noch nicht amortisierende, aber langfristig wichtige Energiespartechniken und Nutzungsmöglichkeiten für erneuerbare Energiequellen. Diese Zuschüsse sollen nach ökologischen Gesichtspunkten gewichtet werden. So soll die Verwendung von baubiologisch einwandfreien Materialien, die Verringerung des Primärenergieverbrauchs durch Wärmekraftkopplung, die Umstellung von bestehenden Stromheizungen auf umweltfreundlichere Heizsysteme oder die Nutzung erneuerbarer Energiequellen besonders gefördert werden.

Als Voraussetzung zur Erlangung eines subventionierten Kredits oder eines Zuschusses soll eine individuelle Analyse des Einsparpotentials und der Durchführung der Energie-

sparmaßnahmen durch eine/n Energieberater/in durchgeführt werden, damit die verschiedenen Maßnahmen sich zu einem sinnvollen System ergänzen, damit die Einhaltung des Energieeinspargesetzes, der Wärmeschutzverordnung und der Heizungsanlagenverordnung sichergestellt sind und weiterhin Bauschäden durch eine mangelhafte Planung ausgeschlossen werden. Während diese Analysen von den Energieberatern/innen durchgeführt werden sollen, soll die Energiesparagentur nur die Ordnungsmäßigkeit der Analysen stichprobenartig untersuchen. Darüber hinaus vermittelt die Energiesparagentur zwischen Bauherren/frauen und Baufirmen eine umfassende Wirksamkeits- und Funktionsgarantie auf die durchgeführten Energiesparmaßnahmen.

Teilprogramm 2:

Finanzierungsinstrumente und Finanzierungshilfen

Obwohl die fossilen Energievorräte begrenzt sind, drückt der Marktpreis für Kohle, Öl und Gas diese Begrenztheit nicht aus, sondern hängt vorwiegend von Förder- und Transportkosten sowie Zunehmen von politischen Situationen und dadurch bedingten Preissprüngen ab. Die politisch bedingten Ölnappheiten in den 70er Jahren und die dadurch ausgelösten Preissteigerungen führten nicht nur zu einer drastischen Substitution von Öl als Primärenergieträger, sondern auch zu einer Gesamteinsparung an Primärenergie. Dies lag nicht zuletzt daran, daß durch die gestiegenen Energiepreise Investitionen in Energiesparmaßnahmen zunehmend wirtschaftlicher wurden.

Dieser Trend droht sich durch den Ölpreisverfall und die inzwischen insgesamt stabilen niedrigen Energiekosten umzukehren; in den letzten beiden Jahren ist der Primärenergieverbrauch nach vorheriger leichter Zunahme auf konstant hohem Niveau geblieben. Notwendig ist jedoch eine Verstetigung des Energiepreises bei einer Preisentwicklung, in der die Ressourcenerschöpfung zum Ausdruck kommt und die weitere Anreize zum Energiesparen schafft. Andererseits sollen dadurch keine sozialen Härten entstehen.

Es müssen also gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, um denjenigen Verbraucher, der auf der Basis fossiler Brennstoffe erzeugte Energie nutzt, fiskalisch belasten zu können. Damit soll gleichzeitig eine ökonomische Entlastung für Investitionen in Energiesparmaßnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen geschaffen werden. Mit dieser „Nullsummenfinanzierung“ soll die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen auf breiter Ebene erleichtert werden. Dabei soll sichergestellt werden, daß diese öffentlich verwalteten Fördergelder auch zielgerecht eingesetzt werden und daß „Mitnahmeeffekte“ unterbunden werden.

Gelder aus Bundes- und Landeshaushalten sollen weitgehend für gemeinnützige Ausgaben ausgegeben werden, wie Forschung und Entwicklung sowie Demonstrations-, Ausbildungs- und Beratungsprogramme.

Im einzelnen ergeben sich folgende Maßnahmen:

- 2.1 Im Energieeinsparungsgesetz wird eine Bestimmung aufgenommen, die die Erhebung einer Primärenergiesteuer gesetzlich regelt.

Ihre Höhe soll die Knappheit und Begrenztheit der Energiequellen sowie die Grenzkosten der Erzeugung von Energie widerspiegeln, sie soll aber auch ein Beitrag zur Internalisierung externer Effekte und Kosten (Umweltschäden durch Gewinnung, Wandlung und Endverbrauch von Primärenergie) leisten. Sie wird pro Kilowattstunde Primärenergie erhoben, kann aber für bestimmte Primärenergieträger unterschiedlich hoch sein. Das Mittelaufkommen der Primärenergiesteuer wird verwendet:

- zur Finanzierung der Energiesparagentur (s. Ziffer 1.3) und aller Energiesparprogramme,
- zur Finanzierung eines Klimaschutzprogramms (Vermeidung der Ozonzerstörung durch Chlorkohlenwasserstoffe),
- zur Sicherung der heimischen Steinkohle im Rahmen eines Umbaukonzeptes für die heimische Steinkohle (der heutige „Kohlepfennig“ wird ersatzlos gestrichen, da er im wesentlichen nur die großen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begünstigt).

- 2.2 Weiterhin ist im Energieeinsparungsgesetz eine Ausgleichszahlung als Steuerungsinstrument zu schaffen. Damit soll der Energiepreis verstetigt werden. In Zeiten spekulativ fallender Energiepreise ergibt sich damit eine zusätzliche Abgabe auf dem Primärenergieverbrauch, in Zeiten spekulativ ansteigender Energiepreise soll der Energiepreis aus dieser Abgabe gestützt werden. Die Ausgleichszahlung soll durch Rechtsverordnung durch den zuständigen Bundesminister so bemessen werden, daß sich eine Veränderung der Energiepreise von höchstens 4 % über der Inflationsrate jährlich nach oben oder unten ergibt. Weiterhin soll diese Ausgleichszahlung sicherstellen, daß langfristig eine Steigerung der Primärenergiepreise erfolgt, so daß die weiteren Maßnahmen zur Energieeinsparung auch greifen können. Nach Maßgabe dieser Bestimmung soll diese Abgabe langfristig einnahme- bzw. ausgabeneutral für den Bundeshaushalt sein.

- 2.3 Die Steuervergünstigungen nach § 82 a EStDV für private Investoren sowie nach § 4 a InvZulG für den gewerblichen Bereich sollen gestrichen werden. An ihre Stelle treten die Leistungen der Energiesparagentur. Die freiwerdenden Mittel sollen zur Aufstockung der Bundesausgaben für Forschung und Entwicklung, Demonstrations- und Ausbildungsprogramme sowie für die Energieberatung aufgewendet werden.

Teilprogramm 3:

Ordnungspolitische Maßnahmen: Novellierung des Energieeinsparungsgesetzes, der Wärmeschutzverordnung und der Heizungsanlagenverordnung

Als dritte Stütze für ein wirksames Energiesparprogramm ist neben der Verbesserung der Information und Beratung der Verbraucher über Energiesparpotentiale, neben der verbesserten Ausführung der einzelnen Maßnahmen und der finanziellen Absicherung des Energiesparprogrammes die Novellierung von ordnungspolitischen Maßnahmen, wie sie im Energieeinsparungsgesetz vom 22. Juli 1976, den dazugehörigen Wärmeschutz- und Heizungsanlagenverordnungen grundsätzlich festgelegt sind, von entscheidender Bedeutung. Dabei sollen über die bisherigen Regelungen hinaus folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- a) im Gebäudebestand deutlich verschärfte Grenzwerte gegenüber den heute gültigen Wärmeschutzanforderungen und heizungstechnischen Anforderungen bei wärmetechnischen Sanierungen;
- b) Ausnahmeregelungen bei der wärmetechnischen Sanierung von Gebäuden, bei denen den geforderten Wärmeschutzanforderungen begründete denkmalpflegerische, historische oder baubiologische Aspekte entgegenstehen und berücksichtigt werden müssen;
- c) für Neubauten minimaler Heizenergiebedarf durch optimale Wärmedämmung, durch Nutzung passiver Sonnenenergie in Verbindung mit optimaler Wärmespeicherung und durch Wärmerückgewinnung nach dem Stand der Technik;
- d) Anwendung neuer Techniken zur Heizung und Warmwasserbereitung (z. B. Brennwertechnik, gasbetriebene Wärmepumpen, Wärme-Kraft-Kopplung, verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen);
- e) Anwendung neuer Regelungstechniken (nutzungsabhängige Temperatur-/Lüftungsprogramme für verschiedene Räume; Außentemperatur- und gebäudeangepasste Aufheizzeiten; Leistungsanpassung für Kessel und Pumpen, etc.).

Dazu sollen das Energieeinsparungsgesetz (EnEinsparG), die Wärmeschutzverordnung (WärmeschutzV) und die Heizungsanlagen-Verordnung (HeizAnlV) im folgenden Sinn novelliert werden:

3.1 Das EnEinsparG soll in den folgenden Punkten verändert werden:

3.1.1 § 4 Abs.1 dritter Unterpunkt wird gestrichen. Die näheren Ausführungen hierzu sind der veränderten Wärmeschutzverordnung zu entnehmen.

3.1.2 § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die in den Rechtsverordnungen nach den §§ 1 bis 4 aufgestellten Anforderungen müssen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erfüllbar und für Gebäude glei-

cher Art und Nutzung wirtschaftlich, sozial und ökologisch vertretbar sein. Die Abwägung dieser drei Kriterien muß so erfolgen, daß die sozialen Auswirkungen von Energiesparmaßnahmen und die langfristigen ökologischen Folgen der verschiedenen Energieeinsparinvestitionen für die Umwelt und Nutzer gleichrangig neben dem Ziel der wirtschaftlichen Vertretbarkeit von Energieeinsparinvestitionen betrachtet werden. Bei bestehenden Gebäuden ist die Restnutzungsdauer mit zu berücksichtigen.“

3.1.3 § 7 Abs. 6 des EnEinsparG [„In Rechtsverordnungen ... kann vorgesehen werden, daß die Überwachung (der) Einhaltung (der Anforderungen) entfällt“] soll gestrichen werden. Die näheren Bestimmungen der Überwachung sind in der WärmeschutzV und der HeizAnlV festzulegen.

3.1.4 Für die Erhebung einer Primärenergiesteuer und einer Ausgleichszahlung (gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Antrages) ist im EnEinsparG die Rechtsgrundlage zu schaffen.

3.1.5 Im EnEinsparG ist festzulegen, daß die Installation und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, wie Sonnenkollektoren, Solarzellen oder kleiner Windkraftanlagen nicht mit der Begründung des ortsuntypischen Elementes oder der ästhetischen Zerstörung des Erscheinungsbildes am Standort untersagt werden darf, wenn im Rahmen einer Energieberatung die Minimierung solcher Auswirkungen einbezogen wurde.

3.2 Die WärmeschutzV soll wie folgt novelliert werden:

3.2.1 § 1 Nr. 7 Buchstabe a (Anwendungsbereich) und § 4 Abs. 2 Nr. 1 (Anwendungsbereich) sollen gestrichen werden.

Auch Betriebsgebäude, die ihren Wärmebedarf überwiegend durch die im Innern des Gebäudes anfallende Abwärme decken, sollen von den Bestimmungen der WärmeschutzV erfaßt werden. Im Einzelfall auftretende unzumutbare Belastungen sollen nach § 14 (Härtefälle) behandelt werden.

3.2.2 § 2 (Begrenzung des Wärmedurchgangs bei Gebäuden mit normalen Innentemperaturen) soll an den aktuellen Stand der Technik angepaßt werden.

Folgende Mindestbedingungen für den Wärmedurchgangskoeffizienten k sollen bei der Errichtung von Gebäuden gelten:

- Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen und Decken (einschließlich Dachschrägen), die Räume nach oben und unten gegen die Außenluft abgrenzen $K_D = 0,3 \text{ W/qmK}$
(Beim Zugrundelegen einer Wärmeleitfähigkeit der Dämmmaterialien von $0,045 \text{ W/qmK}$ entspricht dieser Wert beim erstmalig-

gen Einbau oder Ersatz einer Dämmstärke von mehr als 20 cm)

- Kellerdecken und Decken gegen Erdreich, Wände und Decken, die an unbeheizte Räume grenzen $K_G = 0,4 \text{ W/qmK}$
(Beim Zugrundelegen einer Wärmeleitfähigkeit... einer Dämmstärke von mehr als 10 cm)
- Außenwände $K_W = 0,3 \text{ W/qmK}$
(Beim Zugrundelegen... auf eine bestehende massive Außenwand entspricht der Wert einer Dämmstärke von mehr als 10 cm)
- Fenster $K_F = 1,50 \text{ W/qmK}$
bzw. weniger als
60 % Gesamtenergie-
durchlaß

Bei der Berechnung der K_F -Werte sind die passive Solarenergie ($S_F = 1,8 \text{ W/qmK}$) und temporärer Wärmeschutz zu berücksichtigen.

Die Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten soll nur noch nach dem Bauteilverfahren vorgenommen werden. Die bisher wahlweise ebenfalls mögliche Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten in Abhängigkeit von A/V Verhältnis der wärmeübertragenden Umfassungsfläche zum hiervon umschlossenen Bauteil; Anlage 1 der WärmeschutzV Satz 1 soll entfallen.

Bei der Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten für einzelne Bauteile (Anlage 1 der WärmeschutzV Satz 2) muß gewährleistet sein, daß die spezifischen K-Werte für Fenster und Wandflächen eingehalten werden. Der Nachweis über die Einhaltung eines gemeinsamen K-Wertes für Fenster und Wandflächen entfällt.

Die Begrenzung des Wärmedurchgangs bei Flächenheizungen (Anlage 1 Satz 6) erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Flächenheizungen darf der Wärmedurchgangskoeffizient der Bauteilschichten zwischen der Heizfläche und der Außenluft, dem Erdreich oder Gebäudeteilen mit wesentlich niedrigeren Innentemperaturen den für das Bauteil geforderten K-Wert nicht unterschreiten.“

Der den Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten zugrundeliegende Stand der Technik sowie die anzuwendenden Rechenverfahren sind vom zuständigen Bundesminister per Rechtsverordnung verbindlich festzulegen.

Die Rechtsverordnungen sind jährlich hinsichtlich des Fortschrittes in Wissenschaft und Technik, insbesondere hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Forschung, zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

3.2.3 § 3 (Begrenzung der Wärmeverluste bei Undichtheiten) soll über die bisherige Gültigkeit für Fenster und Fenstertüren hinaus auch für Holzskelettbauten und Dachausbauten gelten. In die Anlage 2 der WärmeschutzV sind Werte für dem Stand der Technik entsprechende luftundurchlässig abgedichtete Holzskelettbauten und Dachausbauten aufzunehmen.

3.2.4 In § 4 Abs. 1 (Anwendungsbereich) ist der Temperaturbereich, der für Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen angegeben ist, auf Innentemperaturen von mehr als 10°C und weniger als 15°C abzuändern.

3.2.5 § 5 (Begrenzung des Wärmedurchgangs bei Gebäuden mit niedrigen Innentemperaturen) soll so geändert werden, daß bei der Errichtung von Gebäuden die Begrenzung des Wärmedurchgangs nach Werten zu erfolgen hat, die um höchstens 50 % über denjenigen nach § 2 WärmeschutzV (s. Ziffer 3.2.2 dieses Antrages) liegen dürfen.

3.2.6 In § 10 Abs. 3 (Begrenzung des Wärmedurchgangs bei baulichen Veränderungen bestehender Gebäude) ist festzulegen, daß ein Optimum der Wärmedämmung nach dem Stand der Technik bei sämtlichen wärmetechnisch relevanten Sanierungs- und Umbaumaßnahmen erreicht werden soll. Solche Maßnahmen sind insbesondere:

- das Neueindecken von Dächern,
- der Innenausbau von Dachraum,
- das Neuverputzen oder Verkleiden von Außenwänden,
- das Auswechseln von Fenstern und Türen,
- der Ausbau von Räumen im Kellergeschoß.

3.2.7 Es ist ein neuer Paragraph aufzunehmen, der die Überwachung dieser Rechtsverordnung regelt. Bei wärmetechnischen Modernisierungen bestehender Gebäude, bei denen eine Teilfinanzierung aus öffentlichen Mitteln (Zinsverbilligung oder Zuschüsse gemäß Ziffer 2.3 dieses Antrages) erfolgen soll, soll die Überwachung der Bestimmungen dieser Verordnung durch die Energiesparagentur im Zuge der Mittelvergabe erfolgen. Bei zu errichtenden Gebäuden soll die Überwachung im Zuge der Baugenehmigung erfolgen.

3.3 Die HeizAnlV soll wie folgt novelliert werden:

3.3.1 In § 3 (Begrenzung der Abgasverluste) sollen die folgenden maximalen Abgasverluste festgelegt werden:

Bei Nennwärmeleistung des Wärmeerzeugers	Abgasverluste
unter 10 kW	9 %
über 10 kW	7 %

3.3.2 In § 5 (Begrenzung der Abgasverluste) sollen folgende maximale Abgasverluste festgelegt werden:

Bei Nennwärmeleistung des Wärmeerzeugers	Abgasverluste
unter 10 kW	2,5 %
10 bis 20 kW	1,5 %
über 20 kW	1,0 %

3.3.3 § 6 (Wärmedämmung und Wärmeverteilungsanlagen) ist so zu erweitern, daß Gesamtsystemverluste definiert und nach dem Stand der Technik zu begrenzen sind.

3.3.4 In die HeizAnlV ist aufzunehmen, daß bei der Errichtung von Gebäuden keine direkten Stromheizungen (Elektro-speicherheizungen) zur Raumheizung und Brauchwasserbereitung eingeplant und installiert werden dürfen. Ausgenommen sind Kleingeräte zur Kochendwasserbereitung.

3.3.5 In § 7 (Einrichtung zur Steuerung und Regelung) ist vorzusehen, daß bei der Errichtung von Gebäuden eine raumweise Regelung bei Zentralheizungsanlagen vorgeschrieben wird.

Zusätzlich ist vorzusehen, daß in allen Wohnungen zentrale Übergabestationen installiert werden, um den Verbrauch innerhalb der Wohnungen ablesen zu können.

Dies ist auch für die Erneuerung von Zentralheizungsanlagen in bestehenden Gebäuden vorzusehen.

3.3.6 Es ist ein neuer Paragraph aufzunehmen, der die Überwachung dieser Rechtsverordnung regelt.

Teilprogramm 4:

Sozialpolitische Maßnahmen: Novellierung der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) und des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MiethöheG)

4.1 HeizkostenV

Die steigenden Energiepreise in den letzten Jahren haben die Ausgaben der privaten Haushalte für Brennstoffe, Gas und Elektrizität fast zu einer „Zweiten Miete“ und damit zu einem wichtigen Kostenfaktor werden lassen. Diese Ausgaben machen heute durchschnittlich 30 % der Wohnkosten aus, während ihr Anteil 1972 noch 20 % betrug.

Mehr als alle anderen Durchführungsverordnungen zum EnEinsparG richtet sich die HeizkostenV vom 5. April 1984 direkt an die Nutzer/innen von Heizwärme und Warmwasser. Die HeizkostenV soll das Verbraucherverhalten, den täglichen Umgang mit Heizwärme und Warmwasser beeinflussen. Sie stellt damit einen wichtigen Schritt in Richtung Verbraucherschutz dar. Ein Gutachten der Bundesregierung „Durchführung der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung und ihre Auswirkungen auf den Energieverbrauch“ hat ergeben, daß dies für knapp 10 Millionen Haushalte zu einem durchschnittlichen Energieminderverbrauch von 13 % geführt hat.

Darüber hinaus bedarf es zusätzlicher Aufklärung der Verbraucher/innen durch die Energieberater/innen wie sie in Ziffer 1.1 dieses Antrags vorgesehen ist.

Die gegenwärtige Praxis der Abrechnung der Energiekosten übersieht jedoch, daß jedes Haus einen spezifischen Grundwärmebedarf aufgrund von Faktoren wie Bauweise, Dämmung, Lage oder Heizungsart hat, den die Mieter/innen auch durch sorgfältigsten Umgang mit ihrem Energieverbrauch nicht beeinflussen können. Sie tragen als Nutzer/innen jedoch die Folgen zu geringer Wärmedämmung, ineffizienter Heizung, Lagenachteil ihrer Wohnung im Erdgeschoß über einem unbeheizten Keller, etc. in Form von höheren Energiekosten.

Vor diesem Hintergrund ist die HeizkostenV wie folgt zu novellieren:

§ 5 (Ausstattung zur Verbrauchserfassung) Abs. 1 wird ergänzt:

„Die zugelassenen Ausstattungen zur Verbrauchserfassung sind jährlich hinsichtlich des Fortschritts in Wissenschaft und Technik, hinsichtlich neuer gesundheitlicher Erkenntnisse und insbesondere hinsichtlich einer verbraucherfreundlichen Abrechnung zu überprüfen.“

4.2 MiethöheG

Wie unter Ziffer 4.1 dieses Antrages bereits beschrieben, sind die Energiekosten in den letzten Jahren zu einer Art zweiten Miete geworden, deren Höhe die Nutzer/innen selbst durch sehr umsichtigen und sparsamen Umgang mit ihrem Energieverbrauch nicht gänzlich beeinflussen können, da jedes Haus und jede Wohnung einen spezifischen Grundwärmebedarf hat, der auf Faktoren wie der Konstruktion des Hauses, der Wärmedämmung, der Lage einer Wohnung innerhalb eines Hauses, etc. beruht. Dies wird in der bisherigen Praxis vernachlässigt.

Während der Mietspiegel eine weitgehende Vergleichbarkeit von Kaltmieten ermöglicht, gibt es eine solche Vergleichbarkeit von Wohnungen in bezug auf ihren Energiebedarf nicht. Durch eine neu zu ermittelnde Energiekennzahl wird dies für die Verbraucher/innen möglich und sollte daher als Bewertungskriterium für Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt eingeführt werden.

Das gegenwärtige MiethöheG legt in § 3 fest, daß bei Modernisierungsmaßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnung oder des Gewerberaums nachhaltig erhöhen, die Mieter/innen zustimmungspflichtig sind. Die für die Wohnung aufgewandten Kosten können mit 11 % der Gesamtkosten auf die jährliche Miete umgelegt werden. Dazu gehören auch Investitionen, die nachhaltige Energieeinsparungen bewirken. Vor allem einkommensschwache Mieter/innen werden damit häufig finanziell überfordert und gezwungen,

auf dem engen Wohnungsteilmarkt mit billigem Wohnraum eine neue Wohnung zu suchen.

Daraus ergeben sich folgende Maßnahmen:

4.2.1 § 4 des MiethöheG wird um einen neuen Satz 1 ergänzt:

„Die Betriebskosten sind aufzuschlüsseln nach Nebenkosten und Energiekosten. Die Energiekosten sind in einer Energiekennzahl darzustellen, die sich aus der Lage der Wohnung im Haus, der Dämmung des Hauses, der Haustechnikanlage, etc. zusammensetzt. Die Energiekennzahl ist in der Weise zu entwickeln, wie sie im schweizerischen Handbuch „Planung und Projektierung wärmetechnischer Gebäudesanierung“, Hrsg.: Bundesamt für Konjunkturfragen, Bern 1983, angeführt wird. Sie ist definiert als Quotient aus dem jährlichen Energieverbrauch (MJ/a) und der Energiebezugsfläche (qm). Sie ist abhängig von der Lage und Dämmung der Wohnung, der Haustechnikanlage, dem lokalen Klima und der Betriebsweise der Heizungsanlage.“

4.2.2 Die Bundesregierung legt in § 3 des MiethöheG fest, daß energiesparende Investitionen warmmietenneutral sein müssen und von Vermieter/innen nicht zu Mietzinssteigerungen genutzt werden dürfen.

Teilprogramm 5:

Forschungsprogramm „Mehr Komfort und weniger Energieverbrauch im Wärmemarkt“

Ein Programm zur beschleunigten Einführung von Energiesparmaßnahmen wirft im Verlauf seiner Durchführung neue Fragen auf, die schnell geklärt werden müssen, um den Erfolg des Programms nicht zu gefährden. Weiterhin gibt es noch beträchtliche Forschungsdefizite, die schon von der Enquete-Kommission „Zukünftige Kernenergiepolitik“ benannt wurden, aber noch nicht hinreichend aufgearbeitet worden sind. Daher soll ein neues Schwerpunktprogramm aufgelegt werden, das die Bauwirtschaft in den Stand setzen soll, folgende Aufgaben sachgerecht zu erfüllen:

- Entwicklung und Erprobung verschiedener Konzepte energieeinsparender Bauweisen für die verschiedensten Verwendungszwecke, die außerdem bedarfsgerecht und kostengünstig sein sollen;
- Vermittlung des bauphysikalisch aktuellen Wissens an Architekten/innen und andere am Bauplanungs- und -erstellungsvorgang Beteiligte;
- intensive Erforschung der bauwirtschaftlichen und baustoffwirtschaftlichen Implikationen energieeinsparender Bauweisen;
- Erforschung des menschlichen Wohlbehagens unter verschiedenen Arten der je nach Gebäudeform unterschiedlichen Klimaführung;

- Erforschung und Erprobung verschiedener Konzepte der wärmetechnischen Sanierung des Altbaubestandes; dabei ist insbesondere die bisher ungelöste – weil nur bei der Betrachtung des Gesamtsystems zu lösende – Frage zu beantworten, welche technischen Einsparmaßnahmen in welcher Reihenfolge, in welcher Verbindung und in welchem Ausmaß unter verschiedenen Bedingungen wirtschaftlich sind und somit durchgeführt werden sollen.

Gemäß den Empfehlungen der damaligen Enquete-Kommission soll das Forschungsprogramm ein ähnliches Gewicht wie die Förderung von Energietechnologien oder von anderen Zukunftstechnologien (Datenverarbeitung, Biotechnologie) haben. Um die Umsetzung der Forschungsergebnisse sicherzustellen, ist jährlich ein Statusseminar über den Fortschritt der Forschungen zu veranstalten, dessen Ergebnisse als „Stand der Wissenschaft und Technik“ unverzüglich in die Rechtsverordnungen zum Energieeinsparungsgesetz zu übernehmen sind.

Teilprogramm 6:

Demonstrationsprogramm „Wärmetechnische Sanierung öffentlicher Gebäude“

Gebäude der öffentlichen Hand unterliegen zunächst den generellen Anforderungen zur wärmetechnischen Verbesserung bestehender Gebäude. Für die wärmetechnische Sanierung von Gebäuden sollen die öffentlichen Träger jedoch zusätzlich ein Vorbild geben.

Deshalb soll unverzüglich ein Programm zur beschleunigten wärmetechnischen Sanierung öffentlicher Gebäude aufgelegt werden, das zügiger als bei privaten Gebäuden sowie auf erhöhtem Niveau durchgeführt werden soll.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert,

- ein Demonstrationsprogramm „Wärmetechnische Sanierung öffentlicher Gebäude“ aufzulegen, das für alle Gebäude im Besitz des Bundes gelten soll;
- durch ein Angebot einer anteiligen Finanzierung nach Artikel 104 Abs. 4 des Grundgesetzes auf die übrigen Gebietskörperschaften Einfluß zu nehmen mit dem Ziel, daß diese sich an diesem Programm beteiligen;
- per Rechtsverordnung Standards für die verschärften Grenzwerte und Maßnahmen sowie für den verkürzten Zeitrahmen im Rahmen dieses Programms zu setzen;
- einen Fonds für dieses Demonstrationsprogramm mit zunächst 200 Mio. DM jährlich zu schaffen;
- im Rahmen einer Durchführungsverordnung für dieses Demonstrationsprogramm sicherzustellen, daß in den öffentlichen Verwaltungen „Energierferenten/innen“ institutionalisiert werden. Es muß sichergestellt sein, daß diese Energierferenten/innen ausreichende Kompetenz besitzen, um das Personal

- zu schulen, den Energieverbrauch zu überwachen und Einsparpotentiale auszuloten;
- im Rahmen dieses Programms zu untersuchen, wie Anreize, etwa durch Erfolgsbeteiligung, geschaffen werden können, um eine energiesparende Betriebsweise zu stimulieren.

Bonn, den 17. Mai 1988

Dr. Daniels (Regensburg)

Stratmann

Frau Teubner

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

Zu Teilprogramm 1

Aus den Mißerfolgen des 1. Energiesparprogramms von 1978 läßt sich ableiten, daß eine gründliche und systematische Analyse der energetischen und bauphysikalischen Verhältnisse individuell für jedes Bauwerk erfolgen muß, wenn weitgehende Bewegungslosigkeit der Maßnahmen oder schlimmstenfalls gravierende Folgeschäden vermieden werden sollen. Daher muß die Organisation einer guten Energieberatung an erster Stelle eines Energiesparkonzeptes stehen.

Dazu ist einerseits eine entsprechende Qualifikation der Energieberater nötig, die auch eine regelmäßige Weiterbildung umfassen muß, andererseits muß die Energieberatung auch so kostengünstig angeboten werden können, daß sie im Bedarfsfall auch wirklich in Anspruch genommen wird. Daher ist hier nur eine geringe Kostenbeteiligung durch die Beratungswilligen vorgesehen, die lediglich ein ernsthaftes Eigeninteresse an der Durchführung von Energiesparmaßnahmen belegen soll. Dies soll auch für relativ aufwendige Systemanalysen oder den von der Enquete-Kommission „Zukünftige Kernenergiepolitik“ (Anschlußbericht vom 27. Juni 1980, Drucksache 8/4341) vorgeschlagenen „Energiedienst“ zur Ermittlung wärmetechnischer Schwachstellen an Gebäuden gelten.

Auch eine privatwirtschaftliche Organisation der Energieberatung, die gleichberechtigt und im Wettbewerb zu kommunalen Energieberatungseinrichtungen stehen kann, muß finanziell unterstützt werden, um eine breite Nachfrage nach Information und Beratung zu ermöglichen. Es reicht daher nicht aus, „ein Beratungsprogramm zur Förderung mittlerer und kleinerer Unternehmen“ aufzulegen, wie es der Ausschuß für Forschung und Technologie des Deutschen Bundestages in seiner Beratung der Empfehlung der Enquete-Kommission für ausreichend erachtet hat. Diese Argumentation „vergißt“, daß es der Enquete-Kommission auch um die Beratung von Bauherren/frauen oder explizit um Analysen wärmetechnischer Schwachstellen ging.

Ein jährlicher Bundeszuschuß für die Energieberatung ermöglicht die Einrichtung kleiner Energieberatungsbüros, deren Kosten z. T. mit dem Bundeszuschuß subventioniert werden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung und der Information bei Fachhandwerker/innen, Architekten/innen und Ingenieuren/innen decken sich weitgehend mit den Empfehlungen der Enquete-Kommission „Zukünftige Kernenergiepolitik“. Da sie entweder überhaupt nicht umgesetzt wurden, obwohl sie auch vom Forschungsausschuß des Deutschen Bundestages unterstützt wurden (Schaffung neuer Studien- bzw. Ausbildungsfächer), oder aber da ihre Umsetzung vom Forschungsausschuß und der Bundesregierung abgelehnt oder auf die lange Bank geschoben wurde, werden diese Maßnahmen hier erneut in die Diskussion gebracht.

Bei seiner abschließenden Beratung der Ergebnisse der Enquete-Kommission „Zukünftige Kernenergiepolitik“ stellt der Forschungsausschuß im November 1981 fest:

„Dabei wird der Bedarf an Energieberatern (mit eigenständigem Berufsbild) wesentlich von den Ergebnissen der Bemühungen zur Förderung der Energieberatung abhängen. Vordringlich sind Weiterbildungsangebote sowohl im Bereich der beruflichen Fortbildung als auch im Hochschulbereich.“

Heute können wir konstatieren, daß sich gegenüber 1981 die Situation bei der Energieberatung kaum verbessert hat, was, wenn man den Forschungsausschuß ernst nimmt, nur den Schluß zuläßt, daß Bemühungen zur Förderung der Energieberatung nicht stattgefunden haben. Beispielsweise geht „die Auffassung der Bundesregierung, daß die Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen primär im Interesse der Unternehmer und der Handwerker selbst liege, so, daß eine weitere Förderung nicht angebracht ist“, völlig an den Problemen kleinerer Betriebe vorbei, die diese mit der Freistellung ihrer Mitarbeiter/innen für Fortbildungsmaßnahmen haben.

Die Vorstellungen zur Energiesparagentur gehen auf Untersuchungen im Saarland und in Hessen zurück. Im Saarland wurde festgestellt, daß es im Bereich von Industrie und Gewerbeanlagen einen erheblichen Bedarf an Dienstleistungen gibt, wie sie von der Energiesparagentur erbracht werden sollen.

Wenn dieses Energiesparprogramm auch auf Einsparungen im Wärmemarkt für Heizung und Warmwasserbereitung abzielt, so soll die Energiesparagentur natürlich auch für alle anderen Energiesparpotentiale genutzt werden. Insoweit ist dies eine Schnittstelle zu weiteren Energiesparprogrammen, z. B. in der gewerblichen und industriellen Güterproduktion.

Gegenüber dem saarländischen Konzept bekommt hier die Energiesparagentur ein zweifaches Aufgabenfeld: zum einen dient sie im Bereich von Industrie- und Gewerbeanlagen als Vorfinanzierungsvermittlung, die „Energiesparen“ als rentables Produkt verkaufen soll.

Zum anderen soll sie im Wohnungsbereich die Verwendung der Primärenergiesteuer (s. Teilprogramm 2 dieses Energiesparprogramms) in Form zinsgünstiger Kredite bzw. Zuschüsse vermitteln. Da Bund und Länder als Gesellschafter der Energiesparagentur auftreten, kann dieser die Verwendung der Primärenergiesteuer unter öffentlicher Kontrolle organisieren.

Die Differenzierung der Aufgaben der Energiesparagentur resultiert aus unterschiedlichen Ansprüchen im Produktionsbereich einerseits und dem Wohnungswesen andererseits. Marktwirtschaftliche Instrumente zur Energieeinsparung im industriellen und gewerblichen Bereich greifen nur, wenn der Zeithorizont hinreichend kurz ist. Mit diesen Instrumenten können also nur solche Energiesparinvestitionen stimuliert werden, die sich innerhalb von etwa fünf Jahren bezahlt machen. Bei längerfristig wirtschaftlichen Energiesparmaßnahmen ist eine Kreditsubvention sinnvoll, die aus dem Anteil an der Primärenergiesteuer, der von diesem Sektor aufgebracht wird, gedeckt werden soll.

Die Nutzungsdauer von Gebäuden ist im allgemeinen sehr viel größer als von produktiven Geräten und Anlagen. Daher kann hier die Abschreibung der Energiesparinvestitionen über ihre gesamte physische Lebensdauer durchgeführt werden. In solchen langen Zeiträumen (bis 25 Jahren) ist jedoch eine Kreditkalkulation und damit eine Wirtschaftlichkeitsrechnung sehr unsicher. Zudem ist es auch aus wohnungspolitischen Gründen (Stichwort: Heizkosten als „zweite Miete“) sinnvoll, Investitionen zur Verringerung des Heizenergiebedarfs besonders zu fördern. Daher soll hier ein Schwerpunkt der Verwendung der Primärenergiesteuer liegen.

Die Kopplung der Kredit- oder Zuschußvergabe durch die Energiesparagentur an eine erfolgte Konzeptentwicklung und -beratung durch den/die Energieberater/innen soll „Mitnahmeeffekte“ vermeiden, wie sie für das 4,35 Mrd. DM-Programm von 1978 zur Einsparung von Heizenergie typisch waren. Zudem stellt dieses Verfahren sicher, daß die ordnungspolitischen Bestimmungen aus dem Energieeinsparungsgesetz und den dazugehörigen Verordnungen eingehalten werden, ohne einen aufwendigen und vor allem unerwünschten Überwachungsapparat installieren zu müssen.

Die Energiesparagentur soll dafür Sorge tragen, daß zwischen Bauherren/frauen und bauausführendem Büro eine umfassende Wirksamkeits- und Funktionsgarantie auf durchgeführte Energiesparmaßnahmen vereinbart wird. Damit wird verhindert, daß Energieberater oder Baufirma unzuverlässig zum Nachteil des Kunden arbeiten. Im Verdachtsfall kann die Nichteinhaltung einer zugesicherten Leistung oder Eigenschaft, z. B. eines bestimmten Wärmedämmwertes, leicht durch eine „Wärmeleckanalyse“ nachgewiesen werden.

Andererseits soll die Energiesparagentur nicht zu einer starren Behörde werden, der die Auslegung über die „richtige“ Art des Energiesparens obliegt. Um eine Vielzahl von unterschiedlichen und miteinander konkurrierenden Vorstellungen und Entwick-

lungen realisiert zu bekommen, soll die individuelle Planung der Energiesparmaßnahmen durch den Energieberater durchgeführt werden. Die Bewertung der Art der Energiesparmaßnahmen ist nicht Aufgabe der Energiesparagentur, solange die im Teilprogramm 3 dieses Antrages aufgeführten Grenzwerte und Bestimmungen eingehalten werden.

Zu Teilprogramm 2

Spätestens seit der Ölkrise 1973/74 ist klargeworden, daß der Energiepreis und insbesondere seine Steigerungsrate ein wesentliches Motiv der Verringerung des Energieverbrauchs durch Änderung des Nutzerverhaltens und durch eine Steigerung des Nutzungsvermögens ist. Der Preis für fossile Energieträger hängt jedoch von Marktdaten ab. Er spiegelt umweltschädliche Folgen des Energieumsatzes erst wider, wenn und sobald bei der Wandlung in Sekundärenergieträger (Strom, Fernwärme usw.) Vorsorgemaßnahmen zum Umweltschutz gesetzlich vorgeschrieben und installiert werden (Rauchgasreinigung, Sicherheitseinrichtungen). Der Energiepreis spiegelt jedoch weder die Umweltauswirkungen wider, die durch technische Maßnahmen bei der Energiewandlung gar nicht vermieden werden, wie die CO₂-Emissionen bei der Verbrennung, noch trägt er der Tatsache Rechnung, daß die Energievorräte sich beängstigend schnell erschöpfen und in wenigen Jahrzehnten bis Jahrhunderten ernste Knappheiten auftreten werden.

Da der Markt aus diesen Zusammenhängen keine Konsequenzen zu ziehen vermag, muß hier der Gesetzgeber ordnungspolitisch eingreifen. Dies soll durch die Erhebung der Primärenergieabgabe geschehen, die pro Energieeinheit (Kilowattstunde) Primärenergieeinsatz berechnet werden soll.

Bei einem Ansatz von 0,5 Pfg. pro Kilowattstunde ergibt sich ein Gesamtvolumen von 16 Mrd. DM pro Jahr, wenn der gegenwärtige Energieverbrauch von 386 Mio. t Steinkohleeinheiten zugrunde gelegt wird. Dies würde eine Belastung von 3 bis 5 Pfg. pro Liter Heizöl oder Benzin, 3,5 bis 5,5 Pfg. pro m³ Erdgas und 2,5 bis 4 Pfg. pro kg Kohle bedeuten. Dieser Kostenanstieg ist zu gering, um einen spekulativen Preisverfall aufzufangen, wie er seit November 1985 zu beobachten ist. Daher ist als zusätzliche Maßnahme eine Ausgleichszahlung notwendig, die einen längerfristig kalkulierbaren, wirtschaftlich vertretbaren Preisanstieg sicherstellt, so wie er aus langfristig wirkenden, volkswirtschaftlichen und ökologischen Gründen zu erwarten ist.

Steuerentlastungen für Energiesparmaßnahmen wirken nur, wenn sie so groß sind, daß sie im Vergleich zu den Preisen des bisherigen Energiekonsums zu größeren Einsparungen durch die Energiesparinvestition führen werden. Letztlich stellen sie aber eine Stabilisierung der derzeitigen Energiesituation dar, da nach wie vor alternative Verfahren mit dem Kostenvorteil herkömmlicher Verfahren, die Kosten und Effekte externalisieren, konkurrieren müssen. Außerdem ist nicht einzusehen, warum der Grad der öffentlichen Unterstützung von Energiesparmaßnahmen von der

Steuerquote des Investors abhängen soll. Statt dessen sollen Finanzierungshilfen durch die Energiesparagentur vergeben werden. Diese Finanzierungshilfen sind an Bestimmungen geknüpft, welche eine wirkungsvolle Umsetzung der Energiesparinvestitionen gewährleisten sollen.

Zu Teilprogramm 3

Die Zielsetzungen dieses Energiesparprogramms sind darauf ausgerichtet, Rahmenbedingungen für Energieeinsparszenarien zu schaffen. Das ist nur möglich, wenn nicht das bisher übliche Effizienzdenken, nämlich daß innerhalb der üblichen Nutzungsdauer die Investitionen durch die eintretenden Einsparungen zu erwirtschaften sind, als einzige bestimmende Größe das technisch realisierbare Einsparpotential begrenzt. Denn dieses Effizienzdenken leugnet die realen Kosten. So sind Arbeitslöhne sehr hohe Kostenfaktoren in der Wirtschaftlichkeitsberechnung, während Umweltzerstörung und -belastung oder die Folgen von Rationalisierungen für den Arbeitsmarkt nicht mit in diese Berechnungen eingehen. Statt dessen ist es notwendig, andere Kriterien wie die Sozialverträglichkeit oder langfristige ökologische Folgen zu berücksichtigen. So soll im Energieeinsparungsgesetz rechtlich abgesichert werden, daß Energieeinsparinvestitionen nicht auf Kosten der Mieter durchgeführt werden (Forderung nach Sozialverträglichkeit bei der Definition des Standes der Technik in Ziffer 3.1.2). Gegen die finanziellen Aufwendungen für Energieeinsparinvestitionen sind nicht in Geld ausdrückbare Qualitäten wie eine verminderte Ressourcenausbeutung oder vermiedene Umweltbelastungen aufzurechnen.

Die Zielsetzungen bei der Novellierung des Energieeinsparungsgesetzes sollen für die Neuerrichtung von Gebäuden den Wärmedämmstandard festschreiben, der nach dem Stand der Technik unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Randbedingungen erreichbar ist.

In Schweden werden z. Z. noch weitergehende Wärmedämmstandards erprobt und sind bei bestimmten Konstruktionen bereits technisch machbar. Da es in der Bundesrepublik Deutschland aber in erster Linie um Maßnahmen im Bestand geht, bei denen bereits die in diesem Gesetzentwurf geforderten Dämmwerte aufgrund verschiedener Fakten nicht immer realisiert werden können, wird auf eine weitergehende Verschärfung verzichtet.

Zudem würden durch eine weitere Verschärfung die Kosten für die erforderlichen Dämmstoffe überproportional steigen und nicht mehr sozialverträglich sein.

Weiterhin sind Umweltbelastungen, die möglicherweise durch Emissionen bei der Herstellung und dem Gebrauch von heute üblichen Dämmmaterialien entstehen, mit vermiedenen Emissionen durch den verringerten Primärenergieverbrauch infolge der erhöhten Wärmedämmung in Relation zu setzen.

Vor diesem Hintergrund muß die Bauindustrie der Entwicklung und Weiterentwicklung von Dämmmaterialien, die mit möglichst

geringem Energieeinsatz, möglichst wenig Umweltbelastung oder als Recyclingprodukte hergestellt werden können, Vorrang einräumen. Scharfe Grenzwerte, wie sie bei Neubauten durch eine sorgfältige Planung und Bauausführung erreicht werden können, sind im Altbaubestand nachträglich nicht mehr sinnvoll durchsetzbar. Lediglich bei den unter Ziffer 3.2.6 genannten Erneuerungen und Erweiterungen ist eine Anlehnung der Dämmwerte an die Anforderungen für zu errichtende Gebäude sinnvoll. Gerade im Gebäudebestand ist eine gewissenhafte Analyse nötig, die im Zuge einer Konzeptentwicklung verhindert, daß Wärmedämmmaßnahmen mit Folgemängeln in der Bausubstanz erkaufte werden, wie es bisher leider häufig geschehen ist.

Anders als bei Neubauten, bei deren Planung funktionale, gestalterische und baubiologische Aspekte von Anfang an mit den wärmetechnischen Anforderungen abgestimmt werden können, bestehen bei Altbausanierungen häufig Schwierigkeiten bei der Abwägung dieser Aspekte. Deshalb ist die Abwägung explizit in das Energieeinsparungsgesetz aufgenommen worden. Bei Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln wird diese Abwägung in die Konzepte der Energieberater bzw. Energiesparagenturen mitaufgenommen. Die letzte Entscheidung liegt jedoch weiter bei den zuständigen Bauämtern. Laut den Novellierungsvorschlägen zum Energieeinsparungsgesetz übernehmen die Energieberater bzw. die Energiesparagenturen auch die Überwachung und Durchsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzes im Altbaubestand.

Die Bestimmung, daß gestalterische oder historische Belange gewahrt werden sollen, soll das Energiesparen nicht zum Vorwand zur Zerstörung erhaltenswürdiger Bausubstanz werden lassen. Dies kann vielmehr ein zusätzliches Instrument für die Denkmalschutzbehörden werden, um Abrißpläne im Mantel von Energiesparmaßnahmen zu verhindern.

Energiesparwillige Bürger/innen sollen andererseits nicht durch eine vermeintliche Störung des „ästhetischen Erscheinungsbildes“ z. B. an der Nutzung von Sonnenkollektoren gehindert werden. Die Trennlinie bei Abwägungen muß dort gesehen werden, wo nicht rückgängig zu machende Entscheidungen wie der Abriß eines Hauses der Umwidmung und Einbindung dieses Hauses in alltägliche, sich verändernde Nutzungen gegenüberstehen (z. B. die Veränderung vom „Antennenwald“ zur Gemeinschaftsantenne oder die Entwicklung vom Strohdach über Pfannendächer zum Dach als Sonnenkollektor). Die Forderung nach strengen Grenzwerten bei Wärmedämmstandards und weitgehenden Festlegungen bei Anforderungen an Heizsysteme und Komponenten bergen die Gefahr in sich, daß in Grenzfällen einzelne Maßnahmen unsinnig werden oder daß eine technische Weiterentwicklung, die überraschend auftaucht, unterbunden wird. Durch die jährliche Überprüfung des Standes der Technik und parallel laufende Forschungsvorhaben und Anpassung der Grenzwerte an die neuesten Erkenntnisse soll dies vermieden werden. In der Übergangszeit besteht die Möglichkeit von Modellprojekten. Mit diesem Antrag soll erreicht werden, daß Wärmedämmwerte und

Grenzwerte selbsttätig bzw. auf dem Verordnungswege verschärft werden und erzielter technischer Fortschritt schneller als bisher zum Maßstab für künftige Energiesparstandards wird.

Zu einzelnen Novellierungsvorschlägen

Zu 3.2.1:

Mit der Bestimmung soll erreicht werden, daß Betriebe ihre Überschußwärme in Nahwärmenetze einspeisen, statt sie förmlich zum Fenster hinauzuheizen. Die Ausnahmenregelung bezieht sich auf den Fall, in dem dies aus strukturellen Gründen nicht möglich ist.

Zu 3.2.2:

Obwohl erheblich schärfere Wärmedämmwerte als die beantragten Werte bereits heute technisch realisierbar sind, wurden als „aktueller Stand der Technik“ lediglich die Werte nach der Schwedischen Wärmeschutzverordnung, SBN 1980, zugrunde gelegt, da weitergebende Wärmedämmwerte ökologisch und sozial nicht vertretbar sind.

Eine sprunghafte Verschärfung der Wärmeschutzanforderungen – wie hier gefordert – wird häufig zu nicht sachgerechter Ausführung der Dämmmaßnahmen führen. Infolge schlechter Weiterbildung und mangelhafter Informationsübertragung zwischen Herstellern, Planern und Handwerkern kommt es schon bei den bestehenden Wärmeschutzanforderungen zu einer großen Zahl von Bauschäden durch Konstruktions- und Ausführungsfehler. Für die weitere Verschärfung der Wärmedämmwerte ist eine entsprechende Verbesserung des Wissens- und Erfahrungsstandes – wie sie im Teilprogramm 1 dieses Antrages gefordert wird – für alle in der Baubranche Tätigen unabdingbar.

Zum A/V-Verfahren:

Intention des A/V-Verfahrens war:

- niedrige A/V-Werte beschreiben kompakte, energiesparende Bauformen,
- hohe A/V-Werte beschreiben differenzierte, energieaufwendige Bauformen.

Folglich werden niedrige A/V-Verhältnisse als energiesparende Entwurfsformen mit hohen K_{max} -Werten belohnt und umgekehrt. In der Berechnungspraxis stellt sich jedoch heraus, daß gleiche Bauformen extrem unterschiedliche A/V-Verhältnisse und verschiedene Bauformen gleiche A/V-Verhältnisse haben können. Das bedeutet, daß das A/V-Verfahren bei seinem Anspruch versagt, damit kompakte (energiesparende) und differenzierte (energieverschwendende) Baukörper zu beschreiben.

Zudem wird das A/V-Verfahren auch als Austauschverfahren bezeichnet, weil es beim Nachweis des K_{m} -Wertes lediglich die Mindestwerte der DIN 4108 fordert, ansonsten ist man frei in der Wahl der K -Werte der unterschiedlichen Bauteile. Es ist jedoch höchst unwirtschaftlich, wenn eine energetische „Nachlässigkeit“ an der einen Stelle durch eine Maßnahme an einer anderen Stelle

kompensiert werden muß. Eine wirtschaftliche Wärmedämmung ist eine homogene Dämmung.

Daher wird die Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten in Abhängigkeit von A/V nicht mehr zugelassen.

Zum $k(W+F)$ -Wert:

Der $k(W+F)$ -Nachweis soll das Wärmeloch Fenster durch korrespondierende Maßnahmen der Wand energetisch ausgleichen, dabei gelten bisher für das Fenster im Normalfall k_F -Werte von 2,6 bis 3,1 W/qmK. Durch eine rechnerische Mischung mit der Wand ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Fensteranteile k_W -Werte, die von 0,2 bis 1,1 W/qmK reichen können. Diese ungewöhnlichen Streuungen kommen zustande, weil für das Fenster k_F -Werte angenommen werden, die viel zu schlecht angesetzt werden. Bei Berücksichtigung von passiver Solarenergienutzung und temporärem Wärmeschutz werden effektive k -Werte erreicht, die denen der Wand recht nahe kommen. Aus diesem Grund ist also eine Mischung der k_F - und k_W -Werte überflüssig, kann sogar Wärmeverluste der Wand ermöglichen.

Zu 3.2.3:

Die Erweiterung der Nachweispflicht der Begrenzung von Wärmeverlusten bei Undichtheiten auf Holzskelettbauten und Dachausbauten basiert auf Praxisberichten, nach denen diese Bauten bzw. Bauteile oft konstruktiv falsch ausgeführt werden und gerade die mangelnde Winddichtigkeit zu ungeheuren Wärmeverlusten führt.

Zu 3.2.4:

Die Änderung des Temperaturbereichs für Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen ergibt sich aus geänderten Nutzergewohnheiten. Zimmertemperaturen von weniger als 19 °C für einzelne Räume, z. B. Schlafzimmer, sind heute durchaus üblich. Dies soll aber keine Verschlechterung der Wärmedämmstandards für solche Räume nach sich ziehen.

Zu 3.2.7:

Bei Neubauten sollten durch die Baurechtsämter, bei wärmetechnischen Sanierungen durch die Energieberater/innen die Dämmstoffdicken überprüft werden. Dies kann bei der Rohbau- und bei der Endabnahme vor Ort geschehen oder durch die Vorlage von Handwerkerrechnungen über die eingebaute Dämmstärke und den dazugehörigen Dämmwert erfolgen. Diese Prüfung hat für jedes Bauteil stattzufinden.

Zu 3.3.1 und 3.3.2:

Die angegebenen Grenzwerte werden bei modernen Heizkesseln problemlos erreicht. Mit der Einführung der Brennwerttechnik ist ein Fortschritt bei Heizungsanlagen eingetreten, der sich auch in der HeizungsAnIV widerspiegeln soll.

Zu 3.3.3:

Hiermit soll eine Maßgabe geschaffen werden, um technische Fortschritte, z. B. bei der Vermeidung von Zirkulationswärmeverlusten, verbindlich einzuführen.

Zu 3.3.5:

In den einzelnen Wohnungen angebrachte zentrale Übergabestationen ermöglichen den Nutzern/innen täglich ihren individuellen Energieverbrauch abzulesen. Dadurch sind sie in der Lage, ihr Verbraucherverhalten mit ihrem Energieverbrauch in Verbindung zu bringen und eventuell zu verändern. Eine intensive Aufklärung der Nutzer/innen durch Energieberater/innen ist natürlich erforderlich.

Zu Teilprogramm 4

Ziel des Programmtails „Sozialverträgliche Maßnahmen“ ist es, die Sozialverträglichkeit von Energiesparmaßnahmen für die Nutzer/innen sicherzustellen.

Die seit 1984 praktizierte verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung hat bereits zu merklichen Energieeinsparungen geführt und ist ein wichtiger Schritt hin zu verbrauchernahen Energiekostenabrechnungen, der das Verhalten der Verbraucher/innen im täglichen Umgang mit Heizwärme und Warmwasser positiv beeinflussen kann. In Verbindung mit einer intensiven Beratung durch die Energieberater/innen über weitere Einsparmöglichkeiten und Wirkungszusammenhänge ist sie ein wichtiger Bestandteil eines wirkungsvollen Energieeinsparprogramms. Auf der anderen Seite hat gerade die Veränderung der Heizkostenabrechnung von 1984 gegenüber dem vorherigen verbrauchsunabhängigen Abrechnungsverfahren erhebliche Härten für einige Nutzer/innen zur Folge; so bei älteren Gebäuden, deren Wärmedämmung nicht dem heutigen Standard entspricht oder bei Erdgeschoßwohnungen über unbeheizten Kellern gegenüber Wohnungen zwischen beheizten Wohnungen im selben Haus. Dies führt zu ungerechtfertigten Mehrbelastungen von Mieter/innen ungünstig gelegener oder unzureichend isolierter Wohnungen gegenüber gleichwertigen Wohnungen im selben oder in vergleichbaren Häusern. Die derzeitige HeizkostenV vernachlässigt die Tatsache, daß es einen spezifischen Grundwärmebedarf eines Hauses/ einer Wohnung aufgrund der Lage und unterschiedlicher konstruktiver Ausführung gibt, den die Nutzer/innen nicht durch ihr Verhalten beeinflussen können.

Belegt wird dies durch eine Reihe von Petitionen, in denen nachgewiesen wird, daß seit der Heizperiode 1984/85 zusätzlich zu den laufenden Abschlagszahlungen trotz unverändertem Heizverhalten über 1 000 DM nachgezahlt werden mußten. Belegt wird dies auch durch ein Urteil des Landgerichts Frankfurt (Urteil vom 16. Dezember 1986; Az. 2/11 S. 387/84), das den Mieter/innen einer Dachgeschoßwohnung das Recht zu Mietminderungen aufgrund fehlender oder schlechter Wärmedämmung einräumt. Im Wortlaut: „Bei unzureichender Wärmedämmung und Isolierung von Mietwohnungen können die Mieter den auf sie entfallenden Anteil der Heizkosten kürzen, und zwar prozentual in Höhe des Heizwertverlustes [hier: Kürzung insgesamt 55 %; 25 % wegen der mangelnden Isolierung der Heizungsrohre und weitere 30 % wegen mangelnder Wärmedämmung der (Dachgeschoß-)Woh-

nung].“ Bei der für die Ermittlung der Energiekennzahl notwendigen Analyse sollen die Energieberater/innen den Eigentümer/innen ein Konzept für energietechnische Sanierungsmaßnahmen vorlegen können, so daß in Verbindung mit den Finanzhilfen der Energiesparagenturen ein Anreiz für die Eigentümer/innen zu energiesparenden Investitionen besteht.

Durch die Ermittlung einer Energiekennzahl, die Bestandteil von Mietverträgen sein muß, ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Extrem schlecht isolierte Wohnungen sind für die interessierten Mieter/innen an Hand der Energiekennzahl erkennbar und erleiden bei ausgeglichenem Wohnungsmarkt einen beachtlichen Wettbewerbsnachteil.
- Hierdurch ergibt sich bei unzureichend isolierten bzw. mit erhöhtem Kostenaufwand zu beheizenden Wohnungen ein ausgeprägtes Eigeninteresse der Vermieter/innen, diese Wohnungen zu sanieren.

Zu 4.2.2:

Die geforderte Warmmietenneutralität aller energiesparenden Investitionen würde ein Hauptanliegen dieses Antrags, nämlich das Eigeninteresse des Vermieters an Energiesparinvestitionen, weitgehend blockieren. Lediglich kurzfristig sich auszahlende Investitionen würden dann getätigt. Dieser negative Effekt wird durch eine Förderung durch die Energiesparagenturen beseitigt. Zinsrate und Tilgung können hier so berechnet werden, daß sie aus den Anteilen von Mieter/innen und Vermieter/innen an den eingesparten Energiekosten aufgebracht werden können, so daß die geforderte Warmmietenneutralität auch bei größeren Energiemodernisierungen kein Hinderungsgrund sein wird.

Zu Teilprogramm 5

Dieses Forschungsprogramm wurde schon von der Enquete-Kommission „Zukünftige Kernenergiepolitik“ in der 8. Wahlperiode gefordert. Auch der Ausschuß für Forschung und Technologie machte sich diese Empfehlungen seiner Beratung des Forderungskatalogs der Enquete-Kommission zu eigen und übernahm sie wortgetreu als Beschlußempfehlung an den Deutschen Bundestag. Jedoch steht dieses Programm immer noch aus.

Als wichtige Erkenntnis aus der Diskrepanz zwischen erheblichen Forschungen etwa auf dem Gebiet der Umweltschutztechnik und des nur geringen Transfers der Forschungsergebnisse in marktgängige Produkte und Verfahren muß ein Instrumentarium geschaffen werden, das diesen Transfer institutionell beschleunigt. Dafür ist das jährliche Statusseminar und die Forderung nach unverzüglicher Übernahme der aktuellen Forschungsergebnisse in die einschlägigen Rechtsverordnungen vorgeschlagen worden.

Zu Teilprogramm 6

Auch das Demonstrationsprogramm „Wärmetechnische Sanierung öffentlicher Gebäude“ war schon Bestandteil des Forderungskataloges der Enquete-Kommission „Zukünftige Kernener-

giepolitik". Obwohl es vom Forschungsausschuß mit weniger überzeugenden Argumenten nicht zum Bestandteil einer entsprechenden Empfehlung an den Deutschen Bundestag gemacht wurde, wurde es teilweise verwirklicht. Dennoch besteht hier ein großer Nachholbedarf, insbesondere im Zusammenhang mit einer gründlichen und umfassenden Sanierungsberatung. Diese sowie Fragen der Finanzierung dieses Programms sind Bestandteil dieses Programnteils.

